

Satzung Pferdesport International „Tannehof“ Neu Krauscha

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Pferdesport International „Tannehof“ Neu Krauscha. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Görlitz eingetragen und hat den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ erhalten.

(2) Der Sitz des Vereins ist Neu Krauscha, Tanneweg 13, 02829 Neißeau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Sportverbänden. Die Satzungen der Fachverbände gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Pferdesport in all seinen Ausprägungen und Formen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der positiven Entwicklung dienende Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche
- unter dem Aspekt des deutsch- polnischen Verhältnisses
- Amateursportliche Betätigung des Pferdesports in freier Natur
- Förderung der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Kennenlernen von sportlichem Ehrgeiz, körperlicher Ertüchtigung, das Verständnis für Natur und Umwelt, die Fairness gegenüber dem Partner Pferd und den Teamgeist unter Sportkameraden

§ 3 Gemeinnützige Arbeitsweise

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterentschädigung).

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteile der Satzung.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Vorstand (§ 12) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und den Verein auf Wettkämpfen präsentieren, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(3) Passive Vereinsmitglieder sind Menschen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder nicht können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Den passiven Mitgliedern steht es jedoch zu an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die passiven Mitglieder haben ein Stimmrecht im Verein.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintrittsdatum erworben.

(6) Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Eine Kündigung ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt bei Kindern bis Vollendung des 12. Lebensjahres 1 Monat. Sie beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,-ordnungen sowie -beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten in- und außerhalb des Vereins sowie bei Verzug der Beitragszahlung von 3 Monaten. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist schriftlich Berufung an den Vereinsrat innerhalb von zwei Wochen möglich. Von dem Zeitpunkt an, in dem das auszuschließende Mitglied in Kenntnis des Ausschlussverfahrens gesetzt ist, ruhen alle Funktionen.
- Tod.

(7) Die Beiträge sind bis zum Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen. Bei Ausschluss aus dem Verein erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt.

(8) Vorstandsmitglieder treten mit ihrer Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Vorstand aus. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut sind, haben über ihre Amtszeit Rechenschaft abzulegen.

(9) Mitglieder mit Vollendung des 16-ten Lebensjahres sind stimmberechtigt.

(10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(11) Mitglieder haben dem Datenschutz nach § 4a Abs. 1 BDSG eingewilligt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins können Ehrenmitglieder zur Schlichtung hinzugerufen werden. Stimmen beide Organe der Schlichtung zu, so ist der Schlichterspruch verbindlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder haben das Recht, unter dem Namen des Vereins an sportlichen Wettkämpfen sowie an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen und den Verein zu präsentieren.

(2) Sie haben Anspruch auf Informationen und Dienstleistungen des Vereins und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Pflichten bestehen in:

- Bezahlung der Mitgliedsbeiträge,
- Beachtung und Inne Haltung der Vereinssatzungen, -ordnungen und -beschlüsse,
- Förderung, der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
- die Ableistung von Arbeitsstunden (Regelung in der Gebührenordnung),
- dem sorgsamem Umgang mit Übungsmaterialien und –geräten.

§ 8 Die Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden geregelt durch:

- den Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (§ 9).

Vor jeder Mitgliederversammlung haben zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand vertreten sind, oder ein Steuerberater die Kasse zu überprüfen und bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Des Weiteren hat beim Ausscheiden des Schatzmeisters vor Ablauf seiner Amtsdauer möglichst zeitnah eine Kassenprüfung zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand über die Homepage des Sportvereins und einen Aushang im Schaukasten der Reitanlage Tannehof.

(3) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich mit:

- Geschäftsbericht und Rechnungslegung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins,
- Erledigungen wichtiger Vereinsangelegenheiten, die nicht anderer Vereinsorgane zugewiesen sind,

beschäftigen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Wahlergebnisse sowie Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der

Stimmberechtigten erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten.

(8) Mitglieder mit Vollendung des 16-ten Lebensjahres haben Stimmrecht.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 49 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand es für erforderlich hält. Die Verfahrensweise ist analog einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Für die Aufstellung des Vorstandes dienen die Rechtsgrundsätze des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal neun Personen. Der sollte wie folgt besetzt sein:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- 4 weiteren Ämtern (optional)

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit gewählt.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt nach § 26 Abs.2 BGB

(5) Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister wählt für den Rest der bestehenden Wahlperiode.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich herbeigeführt werden.

(7) Die Vorstandssitzung wird dokumentiert und das Protokoll auf Verlangen den Mitgliedern zugeleitet.

(8) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

(9) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.

(10) Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung übertragen werden, sowie die Erledigung aller Dringlichkeitsfälle.

(11) Vorstandsmitglieder können auch ihre Hauptamtstätigkeit im Verein als Angestellter ausführen. Befugnisse hinsichtlich der Finanzen werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 11 Finanzen

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Gebührenordnung.

(2) Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern ist der Beitrag im auf den Beitritt folgenden Monat bis zum Monatsende für das Restbeitragsjahr zu entrichten.

- (3) Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, eine Bankverbindung fehlerhaft angegeben oder eine unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrages vorgenommen, so gehen anfallende Mahngebühren und Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- (4) Nicht entrichtete Beiträge, die länger als drei Monate nach Fälligkeit trotz Zahlungsaufforderung ausstehen, sind ein Ausschlussgrund für das Mitglied aus dem Verein.
- (5) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihnen durch die Arbeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch.
- (8) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:
der Schatzmeister
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
- (9) Die Bankgeschäfte sollen im Rahmen des Online-Banking genutzt werden.

§ 12 Personal

- (1) Personalangelegenheiten obliegen dem Vorstand.
- (2) Für jede Personalstelle muss eine Stellenbeschreibung vorliegen.
- (3) Weisungsbefugt gegenüber dem Personal ist nur der Vorstand.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen und eine Mitgliederversammlung mit 90 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neißeaue bzw. deren gesetzlichen Nachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen Zweck „Sport“ zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neu Krauscha, 16.06.2008

Gewählter Vorstand vom. 16.06.2008

1. Vorstand: Simone Stiefelmeyer
 2. Vorstand: Birgit Zock
- Schatzmeister: Matthias Arndt

Wahl vom 22.09.2010

1. Vorstand: Simone Stiefelmeyer
 2. Vorstand: Peter Mischke
- Schatzmeister: Silvia Friedrich

Wahl vom 23.02.2013

1. Vorstand: Simone Stiefelmeyer
 2. Vorstand: Manon Bosen verh. Pohl
- Schatzmeister: Silvia Friedrich